

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

Präambel

Unter Zugrundelegung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) vom 03.02.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2020 schließen Smart und der Kunde den folgenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag („AÜV“), der sämtliche zur Vertragsbegründung erforderlichen Bedingungen der Überlassung von Mitarbeitern durch Smart an den Kunden beinhaltet und seine Konkretisierung erfährt. Smart berechnet für den Einsatz eines jeweiligen Mitarbeiters einen Verrechnungssatz gemäß nachstehender Konditionen zzgl. der gesetzlichen MwSt. pro Stunde. Basis eines Vollzeit-Mitarbeiters sind mindestens durchschnittlich 7 Stunden täglich und mindestens 35 Stunden pro Woche. Zuschläge für anfallende Mehr- sowie Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnet Smart gemäß den Bestimmungen des angewendeten Tarifvertrages. Dies gilt nicht, soweit mit dem Kunden hinsichtlich der Zuschläge nachstehend etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Tarifvertrag

Smart beschäftigt seine Mitarbeiter zu den Bedingungen der Tarifverträge Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem BAP (Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V.) und den DGB-Mitgliedsgewerkschaften, inklusive der Ergänzungstarifverträge über Branchenzuschläge.

1. Einsatzort

Der Kunde ist verpflichtet, Smart unverzüglich zu informieren, sofern er beabsichtigt, den Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten zu betrauen oder an einem anderen Ort einzusetzen. Die Information hat vor Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen.

2. Sicherheitstechnische Kontrollen am Einsatzort

Smart führt alle notwendigen Besichtigungen in regelmäßigen Abständen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter durch. Der Auftraggeber gestattet den freien Zugang zu den jeweiligen Arbeitsplätzen.

3. Weisungsbefugnis und Fürsorgepflicht des Entleiher

Der Übernehmer darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der in § 2 in Verbindung mit vereinbarten Tätigkeiten beschäftigen. Der Überlassende tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die überlassenen Arbeitnehmer ab.

Der Entleiher ist berechtigt, dem überlassenen Arbeitnehmer wegen der Arbeitsausführung Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

Der Entleiher gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Entleiher-Betriebes integriert werden können.

4. Equal Pay

Dem überlassenen Mitarbeiter stehen aufgrund § 8 AÜG n.F. nach neunmonatiger ununterbrochener Überlassung an den Kunden Ansprüche auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers (Equal Pay) zu. Der Kunde verpflichtet sich, Smart rechtzeitig alle für die Erfüllung des Equal Pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Personaldienstleister etwaige Änderungen der Entgeltbestandteile unverzüglich mitzuteilen.

Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Personaldienstleister ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG n.F.).

Der Stundensatz erhöht sich um einen einsatzbezogenen Zuschlag von 1,5 % bzw. 3 %, wenn der Mitarbeiter 9 bzw. 12 Kalendermonate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Die Fälligkeitszeitpunkte der Erhöhung verschieben sich um die Unterbrechungszeiträume, wenn diese bis zu 3 Monate betragen. Längere Unterbrechungszeiträume haben eine Neuberechnung der Fristen zur Folge. Der einsatzbezogene Zuschlag entfällt, soweit der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag oder Equal Pay hat, der den einsatzbezogenen Zuschlag der Höhe nach übersteigt.

Smart ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern eine Neuermittlung des Vergleichsentgelts infolge einer Lohnanpassung des vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs oder eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters dies erfordert.

5. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

Gemäß § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit des Mitarbeiters den im Betrieb des Kunden geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes sowie des Strahlenschutzgesetzes. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Kunden. Die Pflichten von Smart bleiben unberührt.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind.

6. Unfallmeldepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Personaldienstleister sofort anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

7. Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Personaldienstleister ausgesprochen wird. Eine nur dem Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

8. Haftung

Für Schäden durch ordnungsgemäß ausgewählte Mitarbeiter während der Tätigkeit beim Entleiher haftet der Verleiher nicht. Hauptleistungspflicht vom Verleiher ist die ordnungsgemäße Auswahl der zu überlassenden Arbeitnehmer für die vorgesehene vertragliche Tätigkeit. Die überlassenen Mitarbeiter sind keine Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten von Verleiher.

Der Entleiher stellt Verleiher von Ansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung der von Mitarbeiter durchgeführten Arbeiten geltend gemacht werden.

Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

9. Erlaubnis Arbeitnehmerüberlassung

Die gemäß der § 1 und 2 AÜG erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung hat die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für

Arbeit Kiel zunächst befristet bis zum 22.01.2027 erteilt.

10. Erklärung des Kunden

Der Kunde versichert ferner, dass der überlassene Mitarbeiter in den letzten drei Monaten vor Beginn des Einsatzes nicht durch einen anderen Personaldienstleister an ihn überlassen war.

Ebenso versichert der Kunde, dass der zu überlassende Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung nicht aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit dem Kunden gemäß § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist.

11. Verschwiegenheit

Smart sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

12. Rechnungslegung/Zahlungen

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Hierbei sind die Arbeitsstunden für jeden überlassenen Arbeitnehmer durch Stundenzettel zu belegen, die wöchentlich auszufüllen sind und von einem Beauftragten des Kunden unterschrieben werden müssen.

Bei Nichterreichen der vereinbarten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl ist Smart berechtigt, dem Kunden die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat (z.B. bei verspätetem Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.).

Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Die Vergütung wird nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Smart berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den

sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Smart ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

Sollte der Kunde gemäß § 28e SGB IV von der zuständigen Einzugsstelle auf Zahlung in Anspruch genommen werden, ist er berechtigt, die dem Personaldienstleister geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis der Personaldienstleister nachweist, dass er die Beträge ordnungsgemäß abgeführt hat.

13. Vermittlungsprovision

Bei Übernahme des Mitarbeiters in ein eigenes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aus der Überlassung durch den Entleiher oder ein mit ihm nach § 18 AktG verbundenes Unternehmen steht der Smart Personaldienstleistungen GmbH eine Vermittlungsprovision in Höhe des 280-fachen des Stundenverrechnungssatzes zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. zu. Eine Reduzierung der Provision durch vorherige Überlassungsmonate berechnet sich wie folgt:

- 260-fache des Stundenverrechnungssatzes netto vor Ablauf des 6. Überlassungsmonats
- 200-fache des Stundenverrechnungssatzes netto vor Ablauf des 12. Überlassungsmonats
- 140-fache des Stundenverrechnungssatzes netto vor Ablauf des 18. Überlassungsmonats

Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Entleiher und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist die Smart Personaldienstleistungen GmbH dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen

dem Entleiher und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird.

14. Anwendung AGB

Es gelten die Bedingungen, welche der Kunde auf www.smart-personaldienstleistungen.de in dem Menüpunkt „AGB“ unter der für die jeweils gewünschte Leistung passende Bezeichnung findet. Auf Wunsch stellt Smart diese Bedingungen dem Kunden zur Verfügung.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle ergänzungsbedürftiger Regelungslücken.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.